

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Lieferungen und
Leistungen des Krematoriums Freiburg**
(Stand: 01.01.26)

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zustandekommen des Vertrages**
- 3. Datenübergabe**
- 4. Auftragsausführung**
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6. Haftung**
- 7. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Das Krematorium Freiburg wird bei der Stadt Freiburg als Betrieb gewerblicher Art geführt und ist ein Betriebsteil des Eigenbetriebs Friedhöfe Freiburg.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Krematorium Freiburg und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bzw. den von diesen jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Krematoriums Freiburg in der zum Zeitpunkt der Auftragerteilung gültigen Form.

Möglichen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin beauftragten Bestattungsunternehmen finden insoweit keine Anwendung, wie sie Lieferungen und Leistungen des Krematoriums betreffen, es sei denn, das Krematorium hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Entgegenstehenden AGB's des Bestattungsunternehmens wird ausdrücklich widersprochen, sie erlangen keine Wirksamkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz Baden-Württemberg), der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung Baden-Württemberg) und des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1

Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen seitens des Krematoriums Freiburg kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von dem Krematorium Freiburg zur Verfügung gestellten Auftrag zur Kremation zustande.

Der Kremationsauftrag ist ausgefüllt und unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Eigenbetrieb Friedhöfe einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens des Krematoriums Freiburg nicht. Etwaige Verzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Einäscherungsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen des Krematoriums Freiburg.

2.2

Das Krematorium Freiburg übernimmt mit der Auftragserteilung die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen des Krematoriums Freiburg verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes zum Zeitpunkt der Anlieferung von Verstorbenen.

2.3

Der Termin der jeweiligen Einäscherung wird durch das Krematorium Freiburg vergeben und erfolgt in der Regel binnen **fünf** Werktagen nach Freigabe durch das Standesamt/Ortspolizeibehörde zur Einäscherung.

Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin durch das Krematorium Freiburg entsprechend verschoben werden.

3. Datenübergabe

3.1

Das Krematorium Freiburg verarbeitet die mit den Einäscherungsunterlagen übermittelten Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zweck der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Über Näheres informiert das Krematorium Freiburg gesondert.

3.2

Unterbleibt eine vollständige Übergabe der Einäscherungsunterlagen nach den vorstehenden Regelungen, ist das Krematorium Freiburg aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angemahnt werden.

4. Auftragsausführung

4.1 Anlieferung

4.1.1

Folgende Unterlagen sind bei Anlieferung zwingend erforderlich:

1.

Der **Antrag auf Einäscherung** ist vollständig und leserlich ausgefüllt beim Krematorium Freiburg abzugeben. Die Unterzeichnung hat vom zahlungspflichtigen Auftraggeber/von der zahlungspflichtigen Auftraggeberin zu erfolgen. Eine Unterschrift „im Auftrag“ oder „in Vertretung“ ist nicht ausreichend.

2.

Die Vorlage der **Todesbescheinigung ‘vertraulicher Teil’** im Original ist zwingend erforderlich. Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart ist eine **Freigabe (Bestattungsschein)** der zuständigen Staatsanwaltschaft zwingend erforderlich.

3.

Es ist ein Nachweis über den Bestattungsplatz der Urne in Form eines Grabnachweises (sofern es nicht Freiburg-Kernstadt betrifft) oder einer entsprechenden Urnenanforderung beim Krematorium Freiburg vorzulegen.

4.1.2

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist:

Der Sarg muss am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein. Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens, den Vor- und Familiennamen, den Sterbeort sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des/der Verstorbenen tragen.

4.1.3

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin stellt ferner sicher, dass der/die Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist.

4.1.4

Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

4.1.5

Verstorbene sind ohne Wertgegenstände anzuliefern.

Das Krematorium Freiburg übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden mit dem Leichnam eingeäschert.

Eine Herausgabe etwaiger Wertgegenstände nach der Anlieferung oder ein Wertersatz erfolgen nicht.

4.1.6

Defibrillatoren sind möglichst vor Anlieferung der Verstorbenen zu entfernen. Geschieht dies nicht, müssen diese zumindest fachärztlich ausgeschaltet sein. In diesem Fall erfolgt die Entnahme vor dem Einäscherungsvorgang auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin durch den Amtsarzt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen amtsärztlichen Leichenschau. Eine Herausgabe oder ein Wertersatz erfolgen nicht.

4.2 Einäscherung

4.2.1

Die Einstellung des Sarges in den Kühlraum und das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung (Durchführung der zweiten, amtsärztlichen Leichenschau im Sinne des § 17 Abs. 1 der Bestattungsverordnung BW) gehören zu den Einäscherungsleistungen und werden entsprechend abgerechnet.

4.2.2

Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird diesem ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Schriftzug „Freiburg i. Br.“ auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein vom Krematorium Freiburg zur Verfügung gestelltes biologisch abbaubares Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigefügt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem jeweiligen Vor- und Zunamen der Verstorbenen, Geburtsdatum, Sterbedatum und der Einäscherungsnummer beschriftet. Der Deckel erhält ferner den Schriftzug „Krematorium Freiburg“.

4.2.3

Das Krematorium Freiburg äschert nach Freigabe nach 2.3 Sarg und Leichnam ein.

Nicht verbrennbare Gegenstände, wie z.B. künstliche Gelenke, Schmuckstücke, Zahngold und andere (Edel-)Metalle, werden nach der Einäscherung gesammelt und dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Der/Die insoweit totenfürsorgeberechtigte Auftraggeber/Auftraggeberin stimmt zu oder versichert die Zustimmung des/der Totenfürsorgeberechtigten, dass diese nicht verbrennbar Gegenstände dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden und hierfür kein Ersatz geleistet wird.

Er/Sie verzichtet oder versichert den Verzicht des/der Totenfürsorgeberechtigten auf das an diesen Gegenständen bestehende vorrangige Aneignungsrecht.

4.2.4

Bei Feuerbestattungen darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht übersteigen:

Länge 220 cm, Höhe 64 cm, Breite 82 cm.

Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden.

Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Bestattungswäsche und sonstigen Beigaben müssen in ihrer Materialbeschaffenheit den Anforderungen des Umweltschutzes und § 18 der BestattungsVO entsprechen. Die Messwerte müssen stets den jeweils aktuellen VDI-Richtlinien zur Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen entsprechen und unter den zulässigen Emissionsgrenzwerten der jeweils geltenden gesetzlichen Norm liegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung der Särge erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll ferner der verantwortliche Hersteller erkennbar sein. Die Friedhöfe Freiburg können Särge und Sargausstattungen ohne entsprechenden Nachweis von der Einäscherung ausschließen und zurückweisen.

4.2.5

Je Einäscherungsvorgang wird grundsätzlich nur ein Leichnam eingeäschert. Leichen unter einer Mindestgröße (< 1,20 m) können aus technischen Gründen zur Einäscherung abgelehnt werden.

4.2.6

Auf Wunsch kann ein Urnenversand im Inland durch das Krematorium Freiburg erfolgen. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.

Auf Wunsch kann die Urne dem beauftragten Bestattungsunternehmen zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten ausgehändigt werden.

Ein Urnenversand ins Ausland durch das Krematorium Freiburg erfolgt nicht. In diesem Fall muss das beauftragte Bestattungsunternehmen die Urne persönlich im Krematorium Freiburg abholen und für eine ordnungsgemäße Überführung der Urne an den Beisetzungsort Sorge tragen.

Wird eine Urne nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beim Krematorium Freiburg zur Beisetzung angefordert, kann diese an den Eigenbetrieb Friedhöfe Freiburg zur Beisetzung von Amtswegen übergeben werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Das Krematorium Freiburg erteilt dem Auftraggeber/der Auftraggeberin über ihre Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, nach erbrachter Leistung nach 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto.

5.2

Für die Abrechnung der Leistungen sind die jeweils zum Zeitpunkt der Einlieferung des/der Verstorbenen gültigen Preise des Krematoriums Freiburg maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweilig gültigen Preise können in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs Friedhöfe Freiburg eingesehen werden.

5.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Krematorium Freiburg über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet. Werden die Dienstleistungen des Krematoriums Freiburg über ein beauftragtes Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der Auftraggeber/die Auftraggeberin gleichwohl Vertragspartner, auch wenn die Zahlung der Dienstleistungen über das Bestattungsunternehmen erfolgt. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Auftraggeber/die Auftraggeberin. Entsprechende Zahlungen an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber dem Krematorium Freiburg nicht schuldbefreiend.

6. Haftung

Das Krematorium Freiburg haftet für Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der vorstehende Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den Auftraggeber/die Auftraggeberin oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an die nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg Berechtigten besteht für das Krematorium Freiburg keine weitere Haftung. Das Krematorium Freiburg haftet nicht für die Beisetzung der Urne.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

7.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Freiburg, den 31.12.2025



Brand

(1. Betriebsleitung)



Hegwein

(2.Betriebsleitung)